

SATZUNG DES VEREINS

ReHuman - Return to be a Human

§ 1 Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „ReHuman – Return to be a Human“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig einzutragen; nach Eintragung lautet der Name „ReHuman – Return to be a Human eV.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch und rassistisch neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) Finanzielle Unterstützung von Bedürftigen im In- und Ausland in Form von:
 - a.1. Gesundheitliche und medizinische Versorgung: Übernahme der Operationskosten; Ärztliche Vor- und Nachsorge; Medizinversorgung; Transportkosten; Übernahme zusätzlich entstehende Kosten im Zusammenhang mit der oben genannten Leistungen wie Verpflegung und Unterkunft;
 - a.2. Unterstützung von Menschen mit körperlichen und seelische Einschränkungen: Kostenübernahme von Prothesen; Beschaffung von Gehhilfe und Rollstuhl; weitere Leistungen zur Lebensqualitätssteigerung;
 - a.3. Humanitäre Leistungen: Gewährleistung von Wasserversorgung; Versorgung von Bedürftigen mit Grundnahrungsmitteln je nach Land- und Regionabhängig; Winterhilfe in Form von Winterkleidung und Heizmittel; Herbeiführen eines Menschenwürdigen Lebensraum;
 - a.4. Nothilfe: Unterstützung von Betroffenen bei Naturkatastrophen: Finanzielle und sachliche Unterstützung von Personen die sich in einer wirtschaftlichen oder persönlichen Notsituation befinden;
 - a.5. Bildung: Unterstützung von Schulkindern mit jeglichen Schulmaterialien wie z.B. Schreibutensilien, Bücher und Schuluniform;
- b) Finanzielle Unterstützung von Partnerorganisationen im In- und Ausland
- c) Finanzielle, sachliche und medizinische Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer (besonderer gesetzlicher Vertreter gem. § 30 BGB) können abweichend von der Regelung in § 8.4 eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber und über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine pauschale Aufwandsentschädigung darf nur gezahlt werden, wenn die finanzielle Situation des Vereins das erlaubt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen außerordentlichen Mitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
2. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der oder die die Zwecke und die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Außerordentliche und ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen das Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben kann oder im Verhinderungsfall durch Vollmacht delegieren kann.
4. Die Mitglieder haben die von dem Vorstand festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen entsprechend der Beschlussfassung zu entrichten.
5. Der Verein kann volljährige, natürliche und juristische Personen auch als Ehrenmitglieder oder ordentliche Mitglieder aufnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich besondere Verdienste um den Verein oder die vom Verein verfolgten Zwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Raum des Vereins nach Absprache zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
4. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder im Fall einer juristischen Person mit deren Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins, Haftung, Vergütung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführer (besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB).
2. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber für in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachte Schäden lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Im Fall der Haftung Dritten gegenüber können die in Satz 1 genannten Organmitglieder vom Verein die Befreiung von

ihrer Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Absatz 2 gilt entsprechend für den Geschäftsführer (besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB).
4. Die Organmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit können gegen Vorlage der Belege erstattet werden.
5. Abweichend von Absatz 4 erhält der Geschäftsführer ein angemessenes Gehalt. Das Nähere regelt ein gesondert zu schließendem Anstellungsvertrag. Die Mitgliederversammlung kann außerdem beschließen, dass auch dem ersten Vorstandsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Vorstands ein angemessenes Gehalt für ihre Tätigkeiten gezahlt wird. Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Zu der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin vom Vorstand unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Außerordentliche und ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen das Stimmrecht ausüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben kann oder im Verhinderungsfall durch Vollmacht delegieren kann.
3. Die Einberufung durch den Vorstand zu einer außerordentlichen Versammlung erfolgt, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 1/3 aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Verlangen wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstands zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden
 - e) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
 - f) Entscheidung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Wahl des Vorstands
 - i) Abwahl des Vorstands
 - j) Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder, wobei aus organisatorischen und arbeitstechnischen Gründen die Gesamtzahl von 50 (in Worten: fünfzig) ordentlichen Mitgliedern nicht überschritten werden soll
 - k) Änderung der Satzung inkl. Änderung des Zwecks.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis höchstens sieben Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) bis zu vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
2. Dem Vorstand obliegt die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins. Ihm obliegt auch die Geschäftsführung des Vereins, soweit diese nicht Aufgabe des Geschäftsführers gemäß § 12 ist. Der Vorstand ist insbesondere für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich. Außerdem entscheidet er ungeachtet sonstiger Bestimmungen in dieser Satzung über den Erwerb von Eigentum im Wert von mehr als 2.000,- Euro und die Belastung von Eigentum in alleiniger Zuständigkeit. Für Entscheidungen gemäß dem vorhergehenden Satz ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat ihr einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

4. Der Verein wird nach innen und außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten – unter ihnen stets zumindest der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende -, wobei der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis angewiesen ist, von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende abwesend ist. § 12 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Die Vertretungsregel nach Satz 1 gilt insbesondere auch für jegliche Verfügungen über Kontoguthaben über 10.000,00 €; bei Verfügungen über geringere Beträge steht jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis zu.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Amtszeit des Vorstands endet in der Regel nach vier Jahren, spätestens wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einen neuen Vorstand wählt. Wiederwahl ist (auch mehrfach) zulässig.
6. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird erst 1 Monat nach Eingang wirksam. Die vorstehenden Sätze 2 bis 4 gelten nicht für ein Vorstandsmitglied, mit dem der Verein gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 und 4 einen Anstellungsvertrag geschlossen hat; ein solches Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt nur aus wichtigem Grund erklären. Auch den übrigen Vorstandsmitgliedern bleibt es über die Regelungen in den Sätzen 2 bis 4 hinaus unbenommen, fristlos aus wichtigem Grund zurückzutreten.
7. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben.
8. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand jederzeit zu Sitzungen einzuberufen. Die Einladungen samt Tagesordnung müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt – sofern die vorliegende Satzung nichts anderes vorsieht – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

§ 11 Erweiterung des Vorstands

Der Vorsitzende und der Stellvertreter können nach ihrem Ermessen einzelne Mitglieder des Vereins mit Sonderaufgaben betrauen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

§ 12 Geschäftsführer (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB)

1. Der Vorstand beruft als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.
2. Der Geschäftsführer ist zuständig für die ihm zugewiesenen Geschäfte.
3. Der Geschäftsführer vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich in Bezug auf sämtliche Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Er ist allerdings nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vertretungsberechtigt.
4. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt und gegebenenfalls abberufen. Geschäftsführer kann nur sein, wer weder Mitglied des Vorstands noch der Mitgliederversammlung ist.
5. Der Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung gem. § 8 Abs. 3 der Satzung erhalten.

§ 13 Protokolle

Über die von der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben, die zuvor aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliederversammlung bestimmt worden sind. Das Protokoll über eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 14 Zweigstellen

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland Zweigstellen des Vereins errichten.
2. Die Zweigstellen sind als unselbständige Verwaltungsstellen organisiert; es gilt die Satzung des Hauptvereins. Die Zweigstelle handelt im Namen des Hauptvereins, der berechtigt und verpflichtet wird. Die Zweigstellen führen den Namen „ReHuman – Return to be a Human e.V., Zweigstelle [Name des Sitzes]“.
3. Der Leiter der Zweigstelle wird durch den Vorstand bestellt.
4. Zweigstellen können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgelöst werden.

§ 15 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

1. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung an den Verein Help Dunya e.V., Flughafenallee 25, 28199 Bremen, übergeben werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige zu verwenden hat.